

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Tönisvorst

SATZUNG

über die Benutzung der Stadtbücherei Tönisvorst und die Erhebung von Entgelten der Stadt Tönisvorst vom 15. März 2013

Auf Grund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze vom (GV.NRW S. 916) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW S. 1029) hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 07. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

I. BENUTZUNGSORDNUNG

§ 1

Eigentum, Einrichtung und Verwaltung

(1) Die Stadtbücherei Tönisvorst steht als öffentliche Einrichtung im Eigentum der Stadt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich geregelt.

(2) Die Verwaltung der Stadtbücherei und die Durchführung dieser Satzung obliegen dem Bürgermeister.

§ 2

Zweckbestimmung und Öffnungszeiten

(1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung, die jedermann zur Verfügung steht. Die Stadtbücherei stellt Bücher und andere Medien zur Förderung des kulturellen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Lebens bereit und vermittelt sie.

(2) Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag in der Stadtbücherei und durch die örtliche Presse bekannt gegeben.

§ 3

Anmeldung

(1) Der Benutzer/Die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage seines/ihrer Personalausweises bzw. Reisepasses an. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters auf der Anmeldekarte und dessen Personalausweis bzw. Reisepass erforderlich.

Der Benutzer/Die Benutzerin verpflichtet sich durch seine/ihre Unterschrift zur Anerkennung der in dieser Satzung getroffenen Festlegungen.

(2) Mit der Anmeldung wird anerkannt, dass die Stadtbücherei Tönisvorst nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz von Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Datenschutzgesetz NW) zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt ist:

- Name und Vorname des Benutzers/der Benutzerin,
- Geburtsdatum,
- Anschrift,
- Bezeichnung der entliehenen Medien,

- bei Minderjährigen die entsprechenden Daten der jeweiligen gesetzlichen Vertreter

Der Benutzer/Die Benutzerin erklärt sich durch seine/ihre Unterschrift hiermit einverstanden.

§ 4

Benutzerausweis

(1) Jeder Benutzer/Jede Benutzerin erhält bei der Anmeldung einen persönlichen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Der Verlust des Ausweises sowie jede Namens- und Anschriftenänderung ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird ein Entgelt erhoben.

§ 5

Ausleihe

(1) Zu jeder Ausleihe und Rückgabe ist der Benutzerausweis vorzulegen.

(2) Die Ausleihfrist beträgt für

- Bücher, CDs, Spiele	4 Wochen
- Zeitschriften, CD-ROMS, Konsolenspiele	2 Wochen
- DVDs	1 Woche

Die Anzahl der auszuleihenden Medien kann von der Stadtbücherei beschränkt werden.

(3) Eine Fristverlängerung ist möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

Die Verlängerung ist vor Fristablauf zu beantragen. Die Leihfrist kann bis zu zweimal um je 4 Wochen verlängert werden.

(4) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vormerkung wird ein Entgelt erhoben. Die Stadtbücherei ist berechtigt, bestimmte Medienarten von der Vormerkung auszuschließen.

§ 6

Auswärtiger Leihverkehr

(1) Literatur, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Tönisvorst vorhanden ist, kann im Auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien (Leihverkehrsordnung der Deutschen Bibliotheken) beschafft werden. Hierfür wird ein Entgelt erhoben.

§ 7

Benutzung und Haftung

(1) Während des Aufenthalts in der Stadtbücherei haben sich die Benutzer so zu verhalten, dass Störungen des Büchereibetriebes vermieden werden.

(2) Garderobe, Schirme und Taschen sind an den dafür vorgesehenen Plätzen zu deponieren.

(3) Alle Einrichtungs- und Ausstattungsteile der Stadtbücherei sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Für verlorene oder beschädigte Gegenstände ist Schadenersatz zu leisten. Für Minderjährige haftet der/die gesetzliche Vertreter/Vertreterin.

(4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer in gleicher Weise haftbar. Für Minderjährige haftet der/die gesetzliche Vertreter/Vertreterin.

(5) Benutzer, bei denen oder bei deren Mitbewohnern eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sollte ein Benutzer vor Ausbruch der Krankheit bereits Medien ausgeliehen haben, ist er verpflichtet, der Stadtbücherei unverzüglich hierüber Mitteilung zu machen und die entliehenen Medien zur Desinfektion, die von der Stadt veranlasst wird, bereitzustellen.

§ 8

Versäumnisentgelt

(1) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe wird ab dem sechsten Tag (Schonfrist) ein Versäumnisentgelt erhoben. Dieses ist auch dann zu entrichten, wenn die Leihfrist überschritten worden ist, der Benutzer jedoch keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

Wird eine Abholung ausgeliehener Gegenstände notwendig, so wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

Sofern der Termin auf das Wochenende oder einen Feiertag fällt, gilt der dann folgende Werktag.

§ 9

Ausschluss von der Benutzung

(1) Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung, oder gegen die Anweisung des Personals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

II. ENTGELTREGELUNG

§ 10

Benutzungsentgelt

1.1	Erwachsene	€ 12,00 pro Jahr
	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie Auszubildende, Schüler und Studenten (gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises).	€ 5,00 pro Jahr
	Familienausweis	€ 15,00 pro Jahr
	Einzelausleihe Erwachsene (maximal 2 Medien)	€ 2,00
	Einzelausleihe Kinder (maximal 2 Medien)	€ 1,00
1.2	Ausleihentgelt DVD, Konsolenspiele	€ 1,00
1.4	Ersatzausweis	€ 3,00
1.5	Nutzung Internet-Arbeitsplatz ab der 31. Minute	€ 1,00 pro 30 Minuten
1.6	Ausdruck Internet-Arbeitsplatz	€ 0,10 je Blatt

Versäumnisentgelt

2.1	je Medium/pro angefangener Woche	€ 1,50
2.2	Abholung ausgeliehener Medien	€ 20,00

Vormerkentgelt

	je vorbestelltem Medium	€ 0,50
--	-------------------------	--------

Auswärtiger Leihverkehr
je bestelltem Titel

€ 2,00

III. INKRAFTTRETEN

§ 11

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 01. Juli 2021.

Tönisvorst, den 07. Dezember 2022

gez.

Uwe Leuchtenberg
Bürgermeister



Stadtbücherei Tönisvorst | Hochstraße 20a | 47918 Tönisvorst
Tel. 02151/999-202 | eMail: buecherei@toenisvorst.de